
Inhalt

1.	Geltungsbereich	1
2.	Allgemeines	1
3.	FAQ's.....	2
2.2	Abs. 8 Interne Alarmierungseinrichtungen.....	2
3.2	Abs. 2 Raumanzeigelampen.....	2
7.5	Abs. 1, 2, 3 a und b Anordnung bei speziellen Raumsituationen.....	3
7.5	Abs. 3 c. und 4 Anordnung bei speziellen Raumsituationen	3
10.1	Abs. 6 und 7 Präzisierung Überwachungsumfang	4
10.1	Abs. 10 Übertragungsweg zwischen Relais BMA und BFS	4
10.3	Abs. 2 Funktionserhalt für Zentralen- und Bedienungsvernetzung	5
14.12	Schnittstelle Abs. 1	5
14.12	Schnittstelle Abbildung 11, zweipolige Abschaltung.....	6
14.13	Entscheidungshilfen Abbildung 12, zweipolige Abschaltung.....	7
14.13	Entscheidungshilfen Abbildung 13, zweipolige Abschaltung.....	8
18.3.1	Anforderungen, Aufgaben der ständig besetzten Stelle Abs. 4.....	9
23	Begriffe / Wesentliche Änderung	9
26.2	Kategorie Kollektiv mit fail Safe	9
	Hinweise:.....	10
4.	Gültigkeit des FAQ's	10

1. Geltungsbereich

1 Diese FAQ's sind gültig mit der SES-Richtlinie Brandmeldeanlagen Ausgabe 01.07.2021 sowie dem FAQ 18_BMA-01. Sie präzisieren oder ergänzen diese.

2. Allgemeines

1 Wir referenzieren unter dem Titel FAQ's auf die jeweiligen Kapitel, Unterkapitel und Absätze der SES-Richtlinie BMA und präzisieren resp. ergänzen diese Punkte. Neue Texte sind blau markiert.

3. FAQ's

2.2 Abs. 8 Interne Alarmierungseinrichtungen

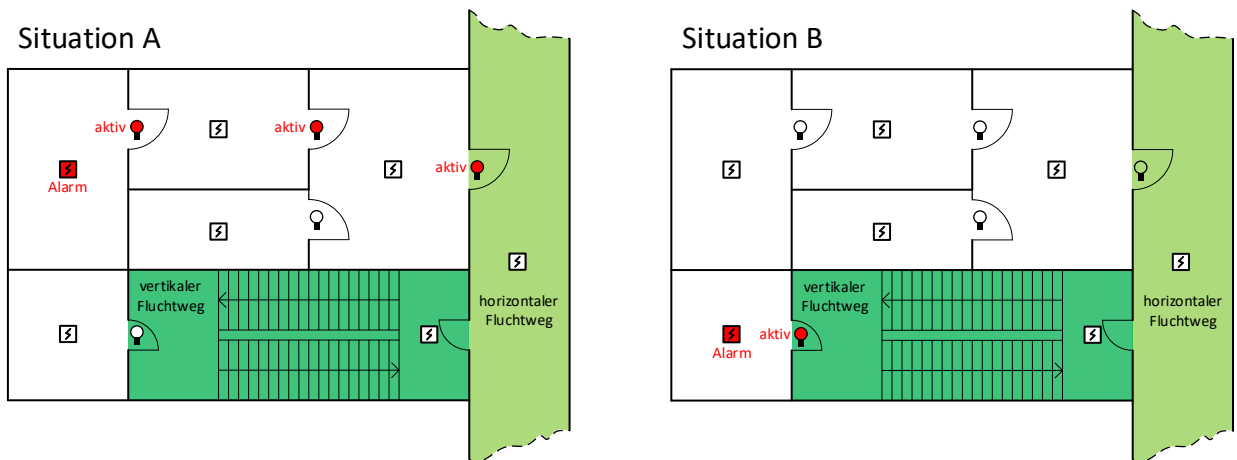
(Nur die französische Version wurde in diesem Punkt angepasst, die Version 01.07.2021_d ist korrekt, für weitere Informationen bitte die Version in F konsultieren)

3.2 Abs. 2 Raumanzeigelampen

Bestehend:

- 2 Falls Raum in Raum Situationen vorhanden sind müssen diese vom Zugang des vertikalen / horizontalen Fluchtweges bis zum letzten Raum signalisiert werden.

Ergänzende Abbildung:



- Situation A (Raum in Raum): Bei einem Brandalarm müssen die Raumanzeigelampen vom Korridor (horizontaler Fluchtweg) bis zum Zugang zum Raum, in dem der Melder in Alarm ist, aktiviert werden.
- Situation B (Einzelraum (Nutzung) direkt vom vertikalen Fluchtweg zugänglich): Dieser Zugang muss mit einer Raumanzeigelampe ausgerüstet werden. Bei Zugängen zu Korridoren (horizontalen Fluchtwegen) ist keine Raumanzeigelampe erforderlich.

Begründung:

Die Beschreibung hat zu Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Ausnahme aus der BSR20-15 Kap. 3.7.4 Abs. 2 d geführt.

7.5 Abs. 1, 2, 3 a und b Anordnung bei speziellen Raumsituationen

(Nur die französische Version wurde in diesen Punkten angepasst, die Version 01.07.2021_d ist korrekt, für weitere Informationen bitte die Version in F konsultieren)

7.5 Abs. 3 c. und 4 Anordnung bei speziellen Raumsituationen

Bestehend:

3 c. Falls die Deckenelemente Amax nicht überschreiten und freie Flächen um die Einbauten vorhanden sind, welche grösser als 20% der gesamten Deckenfläche entsprechen sowie möglichst gleichmässig verteilt sind, können die Brandmelder an der Decke installiert werden. Die Zugänglichkeit und Sichtbarkeit sowie die vertikalen und horizontalen Abstände zu den Brandmeldern sind zu gewährleisten.

Neu:

3 c. Falls die Deckenelemente Amax nicht überschreiten und gleichmässig verteilte offene Flächen um die Einbauten vorhanden sind, sind die Brandmelder entsprechend der offenen Fläche wie folgt zu installieren:

- bis 20% unterhalb der Deckenelemente;
- von 20 bis 50% an der Decke oder unterhalb der Deckenelemente;
- mehr als 50% an der Decke.

Die Zugänglichkeit und Sichtbarkeit der Brandmelder sind zu gewährleisten sowie die Tabellen 1 und 2 sind einzuhalten.

Begründung:

Es war nicht klar wie zu installieren ist, wenn c nicht zutrifft.

Bestehend:

4 Erhöhte Deckenanteile wie z.B. Oblichter müssen dann überwacht werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen gegeben sind:

- Deckenanteil breiter als 1 m
- und höher als Dvmax (Tabelle 2)
- und 25% der maximal zulässigen Überwachungsfläche (Amax) eines einzelnen Melders überschreitet

Neu:

4 Erhöhte Deckenanteile wie z.B. Oblichter müssen dann überwacht werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen gegeben sind:

- Deckenanteil breiter als 1 m
- und höher als Dvmax (Tabelle 2)
- und 25% der maximal zulässigen Überwachungsfläche (Amax, **Tabelle 1 bis 20° Deckenneigung**) eines einzelnen Melders überschreitet

Begründung:

Präzisierung auf Deckenneigung bis 20°.

10.1 Abs. 6 und 7 Präzisierung Überwachungsumfang

Bestehend:

6 Sämtliche Elemente und Übertragungswege der Brandmeldeanlage müssen innerhalb des Überwachungsumfangs installiert werden. Sofern die Installation der Übertragungswege ausserhalb des Überwachungsumfangs oder in ausgenommenen Bereichen realisiert wird, müssen diese mit Funktionserhalt entsprechend dem Feuerwiderstand des Tragwerks von Bauten und Anlagen aber mindestens mit E30 ausgeführt werden.

7 Übertragungswege in Zwischenräumen oberhalb Unterdecken mit einer Höhe von weniger als 0.15 m (gemessen von Unterkant Unterdecke bis Unterkant Rohdecke) sowie unterhalb Doppelböden mit einer Höhe von weniger als 0.20 m (gemessen von Oberkant Doppelboden bis Oberkant Rohboden) müssen keinen Funktionserhalt aufweisen, sofern sich diese in einem überwachten Raum befinden.

Neu:

6 Sämtliche Elemente und Übertragungswege der Brandmeldeanlage müssen innerhalb des Überwachungsumfangs installiert werden. Sofern die Installation der Übertragungswege ausserhalb des Überwachungsumfangs realisiert wird, müssen diese mit Funktionserhalt entsprechend dem Feuerwiderstand des Tragwerks von Bauten und Anlagen aber mindestens mit E30 ausgeführt werden.

7 Als innerhalb des Überwachungsumfanges gelten auch die ausgenommenen Bereiche gemäss BSR 20-15 Ziffer 3.2.2.

Begründung:

Anpassungen aufgrund des VKF BSE 108-15 Ausgabe 01.08.2022 Ziffer 5.3 Abs. 4 und 6

10.1 Abs. 10 Übertragungsweg zwischen Relais BMA und BFS

Bestehend:

10 Sofern die angesteuerte technische Brandschutzeinrichtung bei einem Unterbruch des Übertragungsweges selbsttätig die für den Brandfall vorgesehene sichere Funktion bzw. Position einnimmt, kann für diesen Übertragungsweg auf einen Funktionserhalt verzichtet werden. Ansonsten muss dieser mit Funktionserhalt E30 ausgeführt werden.

Neu:

10 Sofern die angesteuerte technische Brandschutzeinrichtung bei einem Unterbruch des Übertragungsweges selbsttätig die für den Brandfall vorgesehene sichere Funktion bzw. Position einnimmt, kann für diesen Übertragungsweg auf einen Funktionserhalt verzichtet werden. Ansonsten muss dieser mit Funktionserhalt **entsprechend dem Feuerwiderstand des Tragwerks von Bauten und Anlagen aber mindestens** mit E30 ausgeführt werden.

Begründung:

Fehler bei der Erstellung der Richtlinie. Es wurde der falsche Artikel aus der BSE108-15 einkopiert.

10.3 Abs. 2 Funktionserhalt für Zentralen- und Bedienungsvernetzung

Bestehend:

2 Brandmeldezentralen sind, falls sie sich nicht im gleichen Raum befinden, über Ringleitungen (Hin- und Rückleitung in separaten Kabeln) mit Funktionserhalt E30 zu installieren. Bei Unterbruch oder Kurzschluss auf der Ringdatenleitung muss die Störung isoliert werden und der Datenverkehr zu allen Zentralen normal weiter funktionieren.

Neu:

2 Brandmeldezentralen sind, falls sie sich nicht im gleichen Raum befinden, über Ringleitungen (Hin- und Rückleitung in separaten Kabeln) mit Funktionserhalt E30 zu installieren. Bei Unterbruch oder Kurzschluss auf der Ringdatenleitung muss die Störung isoliert werden und der Datenverkehr zu allen Zentralen normal weiter funktionieren.

Die Verbindungen von Brandmeldezentralen zur Bedienung beim Feuerwehrezugang (inkl. FBA) sind mindestens als Stich- und Primärleitung mit Funktionserhalt E30 auszulegen. Allfällige Speisungsverbindungen sind ebenfalls mit Funktionserhalt E30 zu installieren.

Begründung:

Um auch Systeme ohne Möglichkeit für Ringleitung zu erfassen.

Hinweis zu Kommunikationsverbindungen wie z.B. CAT5 Kabel: Im Moment sind solche Kabel mit Funktionserhalt nicht verfügbar. Falls Systeme mit CAT Kabeln betrieben werden müssen, können übergangsweise Kabel mit Isolationserhalt (FEx) verwendet werden.

14.12 Schnittstelle Abs. 1

Bestehend:

1 Die Verbindung zwischen dem Ansteuer- und dem Löschesystem erfolgt über eine genormte Schnittstelle. Diese wirkt als Installations- und Verantwortungstrennstelle zwischen dem Ansteuer- und dem Löschesystem. Die Schnittstelle kann Prüf-, Test- und Überwachungseinrichtungen beinhalten.

Neu:

1 Die Verbindung zwischen dem Ansteuer- und dem Löschesystem erfolgt über eine genormte Schnittstelle und ist als Primärleitung zu erstellen. Diese wirkt als Installations- und Verantwortungstrennstelle zwischen dem Ansteuer- und dem Löschesystem. Die Schnittstelle kann Prüf-, Test- und Überwachungseinrichtungen beinhalten. Als Überwachungseinrichtungen werden End of Line Module (EoL) oder Endwiderstände eingesetzt, welche bei der letzten Klemmstelle der zu überwachenden Komponente in der Überwachungskette eingesetzt werden müssen.

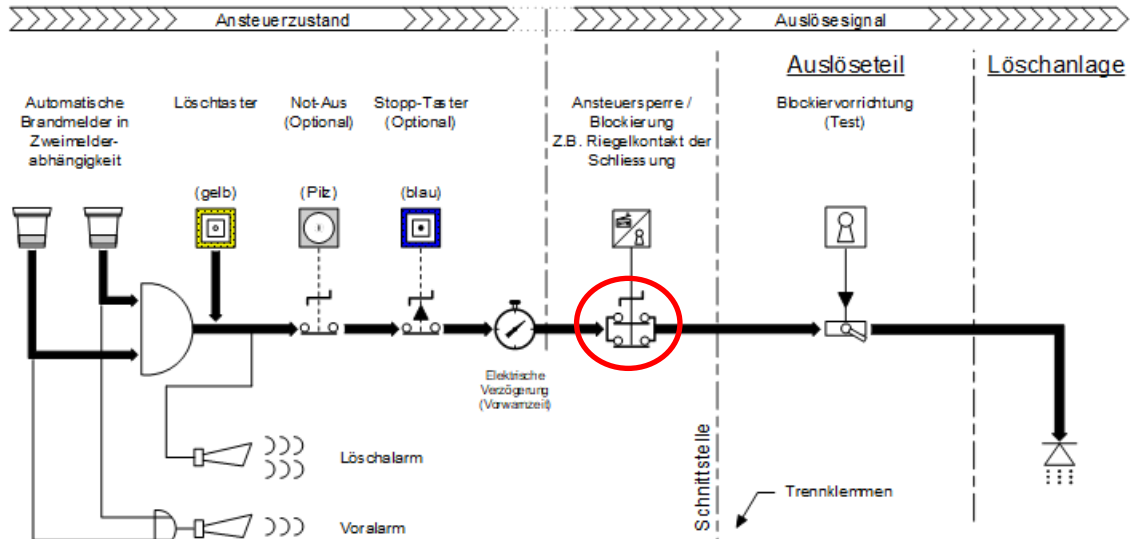
Begründung:

Präzisierung und Abgleich mit der SES-RL Trockenlöschanlagen

14.12 Schnittstelle Abbildung 11, zweipolige Abschaltung

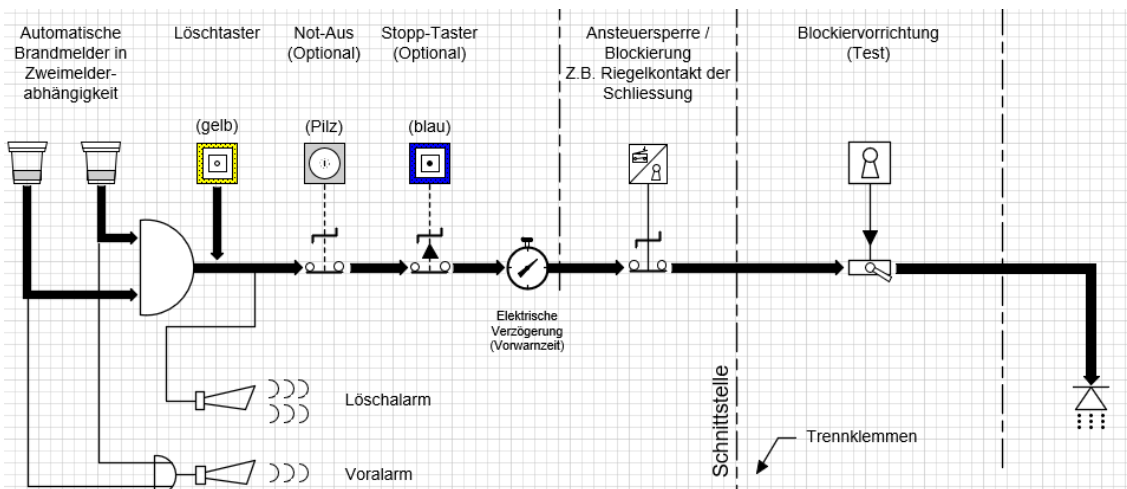
Bestehend:

Die Abbildung 11 enthält für die Ansteuersperre / Blockierung eine zweipolige Abschaltung (sieht roter Kreis).



Neu:

Die Abbildung 11 wurde umgezeichnet so, dass nur noch eine einpolige Abschaltung ersichtlich ist.



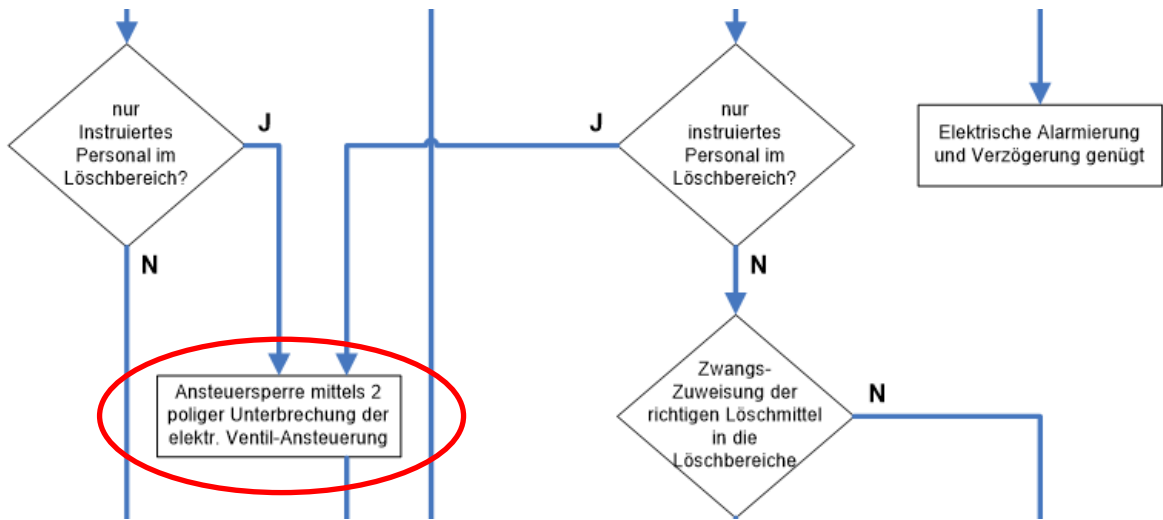
Begründung:

Der Riegelkontakt ist in der Praxis nicht zweipolig. Im Prinzipschema hat diese zweipolige Abschaltung zu Unsicherheit geführt. Es muss nicht explizit die Ventilleitung mit dem Riegelkontakt unterbrochen werden, sondern die Auslösung wird aufgrund der Schaltstellung des Riegelkontaktes in der Steuerung verhindert, wie dies z.B. beim Stopp-Taster gelöst ist.

14.13 Entscheidungshilfen Abbildung 12, zweipolige Abschaltung

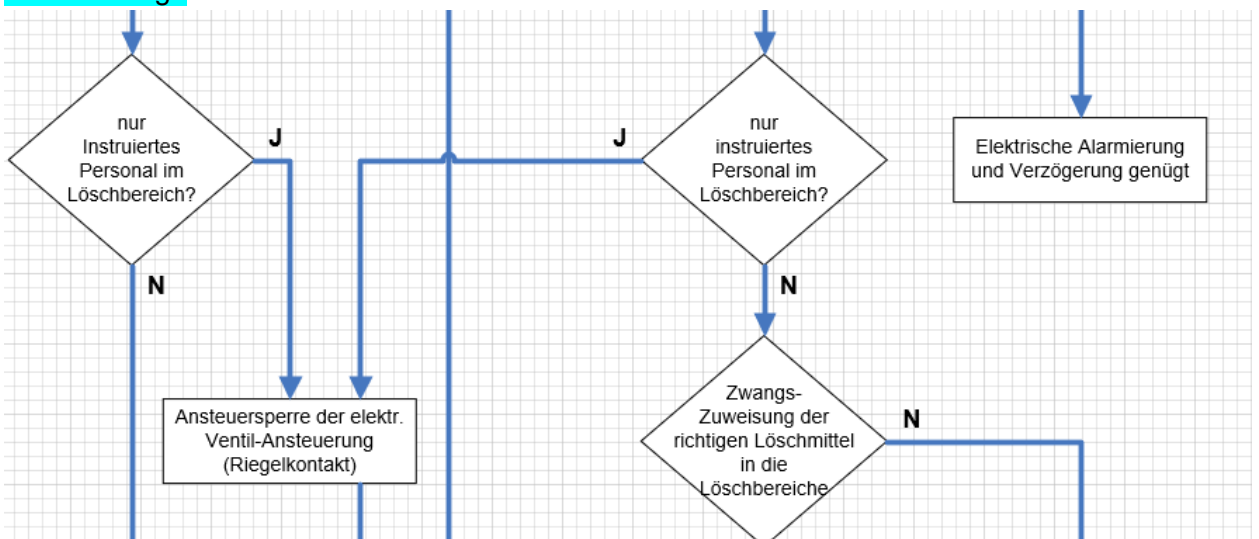
Bestehend:

In der Abbildung 12 ist die 2-polige Unterbrechung gefordert (siehe roter Kreis).



Neu:

Der Text in der Box wird umgeschrieben auf «Ansteuersperre der elektr. Ventil-Ansteuerung»



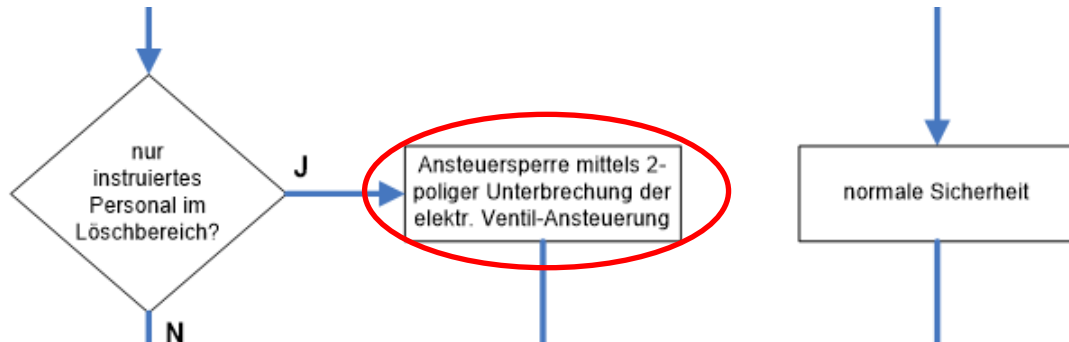
Begründung:

Der Riegelkontakt ist in der Praxis nicht zweipolig. In der Entscheidungshilfe hat diese zweipolige Abschaltung zu Unsicherheit geführt. Es muss nicht explizit die Ventilleitung mit dem Riegelkontakt unterbrochen werden, sondern die Auslösung wird aufgrund der Schaltstellung des Riegelkontaktes in der Steuerung verhindert, wie dies z.B. beim Stopp-Taster gelöst ist.

14.13 Entscheidungshilfen Abbildung 13, zweipolige Abschaltung

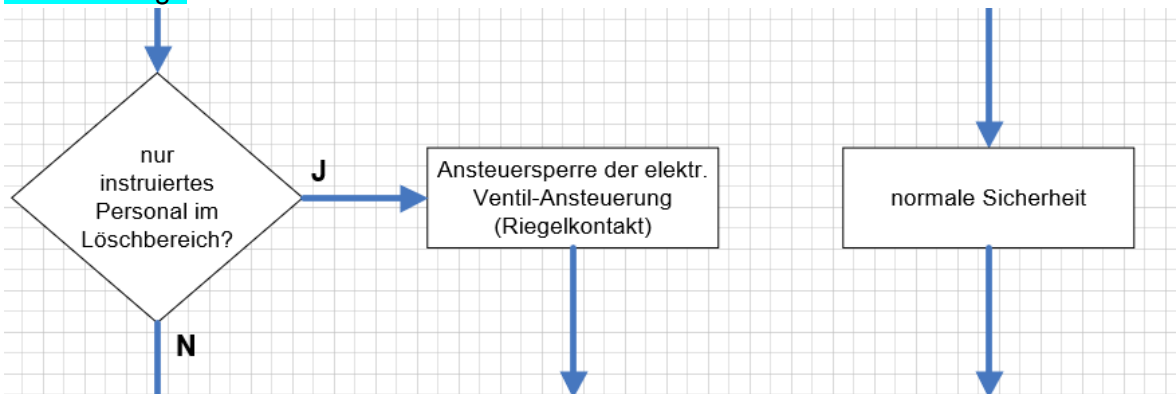
Bestehend:

In der Abbildung 13 ist die 2-polige Unterbrechung gefordert (siehe roter Kreis).



Neu:

Der Text in der Box wird umgeschrieben auf «Ansteuersperre der elektr. Ventil-Ansteuerung»



Begründung:

Der Riegelkontakt ist in der Praxis nicht zweipolig. In der Entscheidungshilfe hat diese zweipolige Abschaltung zu Unsicherheit geführt. Es muss nicht explizit die Ventilleitung mit dem Riegelkontakt unterbrochen werden, sondern die Auslösung wird aufgrund der Schaltstellung des Riegelkontaktes in der Steuerung verhindert, wie dies z.B. beim Stopp-Taster gelöst ist.

18.3.1 Anforderungen, Aufgaben der ständig besetzten Stelle Abs. 4

Bestehend:

4 Bei Ausschaltungen und Störungen die länger als 24 Stunden andauern ist der Betreiber, über die Sicherheitsmassnahmen, welche zu treffen sind zu informieren. Ebenfalls weist die ständig besetzte Stelle den Betreiber auf das Ausfüllen des VKF-Formulars «Ausser- / Inbetriebsetzung Brandmeldeanlagen» hin.

Neu:

4 Bei Ausschaltungen und Störungen die länger als 24 Stunden andauern ist der Betreiber, während dessen üblicher Arbeitszeit über die Sicherheitsmassnahmen, welche zu treffen sind, zu informieren. Ebenfalls weist die ständig besetzte Stelle den Betreiber auf das Ausfüllen des VKF-Formulars «Ausser- / Inbetriebsetzung Brandmeldeanlagen» hin.

Begründung:

Präzisierung wann muss die ständig besetzte Stelle den Betreiber informieren.

23 Begriffe / Wesentliche Änderung

Bestehend:

Eine wesentliche Änderung der Brandmeldeanlage ist z.B. Modernisierung resp. Update von Softwarerelease der Zentrale / Zentralen oder Ersatz der Peripherie sowie bei Erweiterungen von mehr als 10 Brand- und Handfeuermeldern.

Neu:

Eine wesentliche Änderung der Brandmeldeanlage ist z.B. die Modernisierung der Zentrale / Zentralen oder Ersatz der Peripherie (nicht bei der Revision von Brandmelder) sowie bei Erweiterungen von mehr als 10 Brandmelder oder 600 m2 Überwachungsfläche resp. 10 Handfeuermeldern. Hinweis: siehe auch 12.9 Modernisierung / Ersatz der BMA.

Begründung:

«Resp. Update von Softwarerelease» wurde gestrichen da dieser nicht klar definiert werden kann. Inhalt und Vorgehen ist Sache der Hersteller resp. der Errichter im Auftrag des Herstellers. Präzisierung betreffend Revision.

26.2 Kategorie Kollektiv mit fail Safe

(Nur die französische Version wurde in diesen Punkten angepasst, die Version 01.07.2021_d ist korrekt, für weitere Informationen bitte die Version in F konsultieren)

Hinweise:

FAQ BMA 18 01 zu Richtlinie BMA vom 1.7.2021 d

Der FAQ ist auf der Homepage des SES abgelegt und wurde nicht in eine neue Version eingebunden.

Beschriftungen im Zusammenhang mit Brandfallsteuerungen

Es werden diverse Beschriftungen in der BSE108-15 verlangt. Die Texte müssen gut lesbar sein (Textfarbe, Kontrast und dauerhaft). Textgrösse mind. 8mm hoch.

Es sind folgende Beschriftungen erforderlich:

- «Kollektive Aktivierung mit Fail Safe», für BMA Zentrale,
- «Kollektive Aktivierung ohne Fail Save», für BMA Zentrale,
- «Selektive Aktivierung», für BMA Zentrale,
- «FBA ausser Betrieb», oder Abdeckung für FBA,
- «Brandfallsteuerungszentrale manuelle Aktivierung», für Steuerzentrale
- «Manuelle Aktivierung Brandfallsteuerungen» für HFM
- «Ohne Alarmierung zur Feuerwehr» für HFM.

4. Gültigkeit des FAQ's

Dieses Merkblatt gilt ab 01.01.2023